

Satzung Forum Roxel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.
Der Name des Vereins: Forum Roxel.e.V.
2.
Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die Zusammenarbeit der in Roxel ansässigen Vereine um auf diese Weise eine effizientere Versorgung und Betreuung der Bevölkerung Roxels mit kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten sowie eine bessere Information zwischen den Vereinen und innerhalb der Vereine zu erreichen.

Dies geschieht insbesondere durch die Koordination von Internetauftritten in Form einer Webgemeinschaft.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Umwelt- und Denkmalpflege und die Förderung des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch Kooperation mit Vereinen, mit freien, kommunalen und kirchlichen Trägern,
- durch Angebote zur kulturellen Bildung,
- durch Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z.B. Laufveranstaltungen).
- durch Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen der Heimatpflege (z.B. Droste-Fest).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können sein ortsansässige Vereine, Behörden, öffentliche Einrichtungen und Institutionen sowie Interessengemeinschaften. Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter eine Stimme zu. Jedes Vorstandsmitglied und der Vorsitzende einer Abteilung haben ebenfalls eine Stimme.

2.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

3.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Auflösung der juristischen Personen,
- c) durch Ausschluss.

5.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 12 Monaten mit seinem Beitrag in Verzug und wird dieser Beitrag auch nach schriftlicher (brieflicher) Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, so wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

6.

Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss gehört werden. Dem betroffenen Mitglied ist durch Einschreiben gegen Rückschein eine schriftliche Begründung der Entscheidung über den Ausschluss zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht, innerhalb der genannten Frist Berufung einzulegen, keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.
- 3. die Abteilungen

§ 7 Vorstand

1.
Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, sowie einem Vertreter der Abteilungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied muss volljährig sein.
2.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus (etwa durch Rücktritt), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3.
Der Vorstand kann bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Stellenpläne und personelle Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4.
Der Vorstand wird ermächtigt, vom Finanzamt oder vom Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens beanstandete oder fehlende Satzungsbestimmungen zu ändern bzw. zu beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem betreffenden Termin schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zu allen anderen Mitgliederversammlungen hat mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin schriftlich zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Als schriftlich im obigen Sinne gilt auch die Einladung per e-Mail.
3.
Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans für das laufende Jahr,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung über die Erhebung und die Höhe der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr (Roxel.de) und des jährlich zu zahlenden

Mitgliedsbeitrages,

g) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung,

h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss.

5.

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es schriftlich unter Angaben von Gründen von mindestens 30% der Mitglieder gefordert wird.

6.

Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 80% aller Mitglieder.

7.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn korrekt eingeladen wurde.

8.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.

9.

Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung. Die Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.

10.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Abteilungen

1.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Abteilungen haben, die in einem Teilbereich des Vereins Aufgaben selbständig erfüllen.

2.

Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die für ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

3.

Ein Vertreter der Abteilung ist Mitglied des Abteilungsvorstandes und ein Mitglied des Vereinsvorstandes ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.

§ 10 Rechnungsprüfung

1.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.
Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht über die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.

3.
Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, sofern sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, aus Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen sowie Einnahmen aus Merchandising.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 90 % der Vereinsmitglieder. Die Zustimmung zur Auflösung kann auch brieflich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben werden.

2.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat oder an eine andere sozialnützige Einrichtung oder Verein. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

3.
Für verbliebene Verbindlichkeiten haften die Mitglieder. Der Haftungsmaßstab ist in einer Mitgliederversammlung festzulegen.